

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1871

Nr. 4

ausgegeben am 13. Oktober 1871

Gesetz vom 23. September 1871 für Rüfeschtzbauten

§ 1

Die im Fürstentum befindlichen Rüfen, welche allgemeinen Schaden und Nachteil verursachen oder zu verursachen drohen, sollen, soweit es die Örtlichkeit gestattet und die hiefür erforderlichen Mittel möglich machen, verbaut werden.

§ 2

Alle Arbeiten zum Zwecke der Verbauung der Rüfen bedingen die Anordnung, beziehungsweise die voraus eingeholte Zustimmung der Regierung.

§ 3 bis 5¹

Aufgehoben

§ 6²

Der zur Vornahme von Rüfeschtzbauten erforderliche Boden ist von den betreffenden Gemeinden oder Bürgergenossenschaften unentgeltlich, von den beteiligten Privaten gegen eine billige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Entschädigung für Private sind von der betreffenden Gemeinde zu tragen.

§ 7³

Aufgehoben

Wien, am 23. September 1871

Johann m. p.

Carl von Hausen m. p.
Landesverweser

1 § 3 bis 5 aufgehoben durch [LGBL. 2005 Nr. 244.](#)

2 § 6 abgeändert durch [LGBL. 2005 Nr. 244.](#)

3 § 7 aufgehoben durch [LGBL. 2005 Nr. 244.](#)